Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 4 (1942)

Artikel: Die Weber- und Pfisterzunft in Willisau
Autor: Reinhard, Raphael
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718147

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Weber- und Pfisterzunft in Willisau

Von den vielen freien Vereinigungen, die im Mittelalter entstanden und in denen sich der genossenschaftliche Trieb so stark aussprach, dass sie in gewissem Sinne als Ersatz für die kirchliche Gemeinde dienten, sind die Handwerksgilden oder Zünfte zu nennen.

Diese waren weit mehr als unsere heutigen freien Vereine, in denen die Mitglieder sich wohl zu einem bestimmten Zwecke verbinden, im übrigen aber keine weitere gegenseitige, persönliche Verpflichtung kennen. «Alle Genossenschaften des Mittelalters sind aber in erster Linie Verbindungen von Personen, die den ganzen Menschen in Anspruch nehmen und die Handwerksgilden insbesondere sind wirkliche Bruderschaften, in denen die Mitglieder als Brüder nach allen Seiten hin, religiös und wirtschaftlich, rechtlich und gesellig eine Genossenschaft bildeten».[1]) Diese Zünfte entstanden, indem die Meister jedes Handwerks (oder auch mehrerer verwandter Handwerke) eine Bruderschaft gründeten und sich unter einen Schutzpatron stellten, der nach der Legende oder Geschichte einst desselben Gewerbes gewesen. Hauptzweck der Gilde war freilich Schutz und Förderung des gemeinsamen Handwerkes, allein immer blieb die Genossenschaft auch eine Verbindung von Personen für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens. So erhielt jede Zunft durch Verbindung der Arbeit mit der Religion und Kirche den Charakter einer religiösen Genossenschaft.

Als Bruderschaft stand die Zunft mit irgend einer Kirche oder Kapelle in Verbindung, in der sie die Festtage ihres Patrones durch Gottesdienste und feierlichen Umzug beging. Sie unterhielt darin Kerzen (Engelkerzen) und hatte eigene Fahnen, oft einen eigenen Altar. Beim Absterben von Mitgliedern liess sie Seelenmessen lesen und jährlich gedachten die Zunftgenossen der heimgegangenen Brüder an bestimmten Tagen (Jahrzeiten). Auch erhob man von den Mitgliedern Beiträge für kirchliche und wohltätige Zwecke. Infolge des innigen Zusammenhanges der Zünfte mit der Kirche konnte sich in diesen Genossenschaften denn auch eine gegenseitige Armenpflege und Unterstützung ausbilden.

Die Zünfte in ihrer bürgerlichen Organisation und Bedeutung waren durch genaue Statuten — obrigkeitlich bestätigte Verfassungen jedes Handwerks, Libelle genannt — geregelt. Da finden sich genaue

---

[1]) Uhlhorn, Liebestätigkeit im Mittelalter, pag. 399/400.

[2]) Vergl. hierüber Dr. Georg Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, pag. 354 ff; Dr. Uhlhorn, die christliche Liebestätigkeit, pag. 399; Seg. Rg. Bd. II 369, Bd. III 180; Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831.

Bestimmungen über Lehrlohn, Lehr- und Wanderzeit, über Zahl der Knechte oder Gesellen, mit denen der Meister arbeiten durfte, über Arbeitslöhne und Arbeitstaxen, Anfertigung der Meisterstücke, etc.

Jede Handwerksgesellschaft hatte ihren Obmann aus der angesessenen Meisterschaft (die Weberzunft in Willisau hatte vier geschworene Meister.).

Am Bot, das heisst in der jährlichen Versammlung, an der die Meister und Gesellen bei Strafe erscheinen mussten, wurden die Angelegenheiten des Handwerks besprochen, Gesellen zu Meistern befördert, Lehrlinge auf- und abgedungen (angenommen und freigesprochen) disziplinarische Strafen wegen Ungehorsam oder Streitigkeiten ausgefällt, usw.

In der Stadt- und Grafschaft Willisau existierten in alter Zeit acht bürgerliche Genossenschaften oder Zünfte, die meistens zugleich kirchliche Verbrüderungen (Bruderschaften) bildeten. Es sind folgende:

1. **Die Schuhmacherzunft für Stadt und Grafschaft.**

   Patrone: Crispin und Crispinian (25. Oktober). Gottesdienst in der Heilig Blut Kapelle. Die Bruderschaft existierte schon vor 1500. Das Libell stammt vom 7. August 1688.

2. **Die Zunft der Schneider, Tuchscherer und Tuchleute für die ganze Grafschaft.**

   Patron: Magnus (6. September). Gottesdienst in der Heilig Blutkapelle. Die Bruderschaft wurde schon 1515 gegründet. Das Libell datiert: Montag vor dem hl. Kreuztag 1574.

3. **Die Schmiedezunft für die Stadt Willisau und für Hergiswil.**

   Patron: Eulogius (3. Juli). Gottesdienst in der Leutkirche beim St. Niklausenaltar. Die Bruderschaft bestand schon um 1500. Kein Libell.

4. **Die Zunft der Schlosser, Büchsenmacher, Glaser und Maler.**

   Patron: Lukas (18. Oktober). Gottesdienst in der Kapelle zum Elenden Kreuz vor dem ehemaligen untern Tor. Kein eigenes Libell; sie war der St. Lukasbruderschaft in Luzern einverleibt. Die Schlosser genossen laut einer Urkunde von 1635 verschiedene Rechtsamen.

5. **Die Weberzunft** (siehe unten).

6. **Die Pfisterzunft** (siehe unten).

7. **Die Zunft der Steinmetze, Maurer, Dachdecker, Zimmerleute, etc.,**

   unter dem Titel der hl. Kreuzerhöhung (14. September). Gottesdienst in der Pfarrkirche. Das Libell wurde den 6. Horner 1705 bestätigt.

8. **Die Zunft der Barbiere, Kupferschmiede, Schreiner, Drexler und Rothgerber;**

sie hatte ihre Auflage in der Stadt Luzern und richtet sich nach dortigem Libell. [3]).

Ueber diese und andere Bruderschaften als solche vergleiche die Abhandlung von Bernhard Fleischlin: «Die Pfarrkirche in Willisau». [4]).

Die obrigkeitlich bestätigten Libelle dieser Zünfte sind teils verloren gegangen, teils befinden sie sich in Privathänden. Diejenige der Weber- und Pfisterzunft, im Privatbesitz des Herrn alt Stadtammmann P. Peyer in Willisau, sind mir von demselben in zuvorkommender Weise zur freien Benutzung übergeben worden und erachte ich es daher als meine Pflicht, ihm an dieser Stelle meinen gebührenden Dank dafür auszusprechen.

I. Das Libell der Weber für Stadt und Grafschaft Willisau

16 Artikel enthaltend, datiert vom 12. Oktober 1634. Es ist in Leder gebunden, zählt fünf Pergament- und 10 Papierblätter in Folio und ist mit blau-weiss-seidenen Bändern zum Schliessen und Markieren versehen. Das Siegel in hölzerner Kapsel hängt an blau-weiss-seidener, doppelter Schnur. Diese 16 Artikel scheinen aber nur eine Erneuerung und Bestätigung schon früher aufgestellter Punkte zu sein.

Im Jahre 1602 nämlich erscheinen Abgesandte der Webermeister in der Grafschaft Willisau vor Schultheiss und Rath in Luzern und bringen vor: Vor kurzer Zeit seien sie mit «etwas fryheiten ihr Handwerk betreffend begabet worden». Nun begegne es ihnen oft, dass Etliche in der Grafschaft, «so sy was ze tryben habendt nit zu Ihnen, sondern zu den Teuffern (Wiedertäufer) oder andern sowohl im Berngebiet oder anderswo vsserhalb vnsern Gebieten vnd Gerichten laufen» wodurch ihnen ihre Arbeit entzogen und das Brot vor dem Mund weggenommen werde. Sie bitten daher die Räthe, man möge sie bei ihren erlangten Gnaden und Freiheiten beschützen und beschirmen und versprechen zugleich «mennigklichen mit dem lohn bescheidenlich auch nach ires Handtwärks bruch vnd rächt ze sin, also das do kein billiche klag vol-

---

[3]) Instruktionsbuch 160—164.

[4]) Erschienen im Anzeiger von Willisau 1887, Nr. 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 33—36, 38, 39.

gen solle.» Freitag vor Quasimodo 1602 erkennen sodann Schultheiss und Rath: Niemand der Unsrigen soll bei Fremden, welche ausserhalb unserer Stadt und Landschaft gesessen, «einich (einiges) thuch wäben lassen oder ze wäben verschaffen, sondern sich der vnseren Meisteren, so des Handwärtks redlich vnd erfahren, gebruchen.» Dagegen sollen die Meister «Jedermann wärschaft machen vnd mitt dem lohn bescheidenlich nach ires Handtwärkts gewonheit fahren, also das kein klag komme.»

32 Jahre später (1634) legt der ehrsame und bescheidene Meister Hans Metzler, Weberhandwerks, aus der Grafschaft Willisau gebürtig, dem Schultheiss und den Räthen in Luzern «ettliche in schrifft gefasste artickel, ir wäber Handwärck betreffend» vor und bittet, dieselben, sofern es notwendig sein sollte, zu verbessern oder zu mehren, sie, gleich denen von 1602, zu Kräften zu erkennen und in einen ordentlichen pergamentenen Rodel schreiben zu lassen.

Der Rat ernannte eine Kommission, bestehend aus «rattsfründen und mitrhätten» und gab ihr den Auftrag, «mit ihnen den obgedachten wäbern verordneten überzusitzen, ihre vürgewandten beschwärden für sich ze nemen vnd dieselbigen von Punkten ze Punkten ze vbersechen, erduren vud daruff ein satte luttere vnd grundliche ordnung ze stellen vnd ingschrifft zu verfassen». Die von dieser Kommission aufgestellten 16 Artikel wurden sodann von Schultheiss und Rath den 12. Oktober 1634 bestätigt und in ein pergamentenes Libell eingetragen.

Betrachten wir nun die einzelnen Punkte desselben etwas näher:

Das Weberhandwerk können Personen beiderlei Geschlechts lernen und ausüben.

Ein fixer Lehrlohn besteht nicht, sondern Meister und Lehrlinge mögen darum einig werden. [5]) Wer aber das Lehrgeld wegen Armut oder aus andern Gründen nicht zu bezahlen im Stande ist, der soll die ersten 2 Jahre lernen und in den 2 andern Jahren dasselbe als Geselle abverdienen (Art. 2).

Die Lehrzeit dauert 2 Jahre, denen eine Probezeit von 4—6 Wochen vorausgeht. Erzeigt sich der Lehrling nach Ablauf der Probezeit als unbrauchbar, so soll der Meister für diesen Zeitraum nach «Zimblichkeit» bezahlt werden. Wenn der Meister oder der Lehrling unter einem halben Jahre stirbt, so verfällt dem Meister der halbe, wenn nach einem Jahre der ganze Lehrlohn. Läuft der Lehrbub aus der Lehre, so ist der Meister berechtigt, den ganzen Lehrlohn zu fordern, in welchem Falle der Lehrling überdies mit 10 Gulden, wovon die eine Hälfte der H. Obrigkeit und die andere den 4 Meistern zufällt, gebüsst und nicht

---

[5]) Beim Eintritt und beim Austritt aus der Lehre sind an die «4 gemeinen Meister» 10 Plappert der Stadt Luzern Währung zu entrichten (Art. 1, 2, 4).

zum Handwerk zugelassen werden, ausser er habe die zwei Jahre vollkommen bei einem Meister erfüllt. (Art. 3, 4). — Kein Meister darf einen Lehrling ohne Wissen der 4 Meister anstellen.

Nach absolvierter Lehrzeit soll der Lehrbub das Weberhandwerk gründlich verstehen und seinen Lehrbrief und schriftlichen Schein auflegen (ausgenommen sind Söhne und Töchter, die von ihren Vätern das Handwerk lernen). Dagegen sollen Söhne den Meistern «vür Ir gesellschaft vier Mass Wein entrichten.» (Art. 4).

Was die Anzahl der Webstühle anbetrifft, so ist jeder Meister und jede Meisterswitwe berechtigt, 3 Stühle aufzurichten und letztere darf dieselben für sich selber oder mit Knechten (Gesellen) «alls wann ir Mann noch im läben wäre», versehen und gebrauchen (Art. 6). Eine Tochter aber, die von ihrem Vater das Handwerk gelernt, darf nur einen Stuhl aufrichten und soll denselben allein« vnd mit irer eignen Handt vnd nitt ettwan mit Knächten oder Jungfrauwen versächen». Heiratet eine Witwe einen Mann «so nitt des Handwärkts ist», so soll auch sie nur einen Stuhl haben und denselben nicht mit einem Knecht oder einer Jungfrau, sondern selbst versehen und auch das nur, wenn sie das Handwerk genügend versteht. — Die hinterlassenen Witwen und Töchter der Webermeister dürfen andere Weiber oder Töchter das Handwerk lehren, aber keine «Knaben», ausgenommen wenn sie selber Söhne haben. (Art. 5). Fügte es sich, dass ein Mann von einer Frau das Handwerk gelernt, so soll er sie nicht «wyben», ausser er habe sich vor den Meistern «gestellt vnd abgeschaffet». (Art. 2).

Das Tuch soll der Meister «ingemein vnd durch vs breit, namblich ellenbreit» machen, ausser es werde vom Kunden schmäler oder breiter verlangt. Vergehen gegen diese Vorschrift, um mehr Arbeit und Lohn zu bekommen, werden mit 5 Pfd. gebüsst. (Art. 10.)

Die Höhe des Arbeitslohnes ist der Vereinbarung zwischen Kunde und Meister anheimgegeben. Diesfallsige Streitigkeiten sollen vor die verordneten Meister gebracht werden und was diese bei ihren Eiden erkennen, dem sollen sich beide Parteien fügen (Art. 11).

Kein Meister und keine Meisterin soll einem andern die Kunden und die Arbeit «ablaufen» bei 1 Gld. Busse, die den 4 geschworenen Meistern anheimfällt (Art. 9).

Der Entzug von Knechten oder Diensten zwischen den Meistern ist strenge verboten und wird mit 1 Gld. Busse bestraft. Solche Knechte, Jungfrauen oder Diensten, die einem Meister oder einer Meisterin entzogen worden sind, dürfen 1 Monat lang weder in Stadt noch Land einem andern Meister dienen; derjenige Meister, der solche anstellt, soll den 4 Meistern 1 Gld. als Busse entrichten. (Art. 12).

Die Ausübung des Weberhandwerks ist allen Manns- und Weibspersonen, die desselben nicht kundig sind, untersagt, ausser sie hätten

sich mit den Meistern verglichen «das Handwerk ze bruchen, Lehrjungen, Knecht vnd Gsind anzustellen»; von diesen soll jeder 3 Gld, nämlich 2 der H. Obrigkeit und 1 dem Handwerk zu zahlen schuldig sein und er soll «des Handwärks gänzlich still stan», das heisst es nicht ausüben, bis die Busse bezahlt und ein Uebereinkommen mit den Meistern getroffen worden ist (Art. 7).

Schelten des Handwerkes oder Ehrbeleidigungen soll der Urheber innerhalb der nächsten 14 Tagen («es sei, dass ihm ein Schultheiss oder Statthalter nitt fürhelfen möcht») mit Recht ab ihm, das heisst dem Gescholtenen oder Beleidigten tun; ein solcher «Beschuldner» soll nicht Gewalt haben weder Lehrjungen noch Gesinde oder Dienste anzustellen und «des Handwärcks nit redlich sin», bis er die beleidigenden Worte zurückgenommen (Art. 13).

Ein Fremder soll seinen glaubwürdigen Schein, dass er nach des Handwerks und dieser Ordnung Gebrauch ausgelernt, vorweisen; bevor er das Handwerk ausüben darf, soll er mit den Meistern ein Uebereinkommen treffen und was ihm diese auferlegen, das soll er unfehlbar entrichten, doch soll solches nicht mehr als auf jeden Stuhl ½ Gld. betragen; betreibt er das Handwerk, stellt Lehrjungen, Knechte und Diensten an, bevor er mit den Meistern sich vereinbart, so verfällt er in eine Strafe von 3 Gld. (Art. 8).

Sollte sich einer noch «gröber vnd onmassen» gegen diese Ordnung verfehlen, als die darin festgestellten Bussen es vorsehen, so behält sich die Obrigkeit vor, einen solchen «höcher nach synem verdienen» abzustrafen (Art. 14).

Zum wenigsten im Jahre einmal, als auf den Tag der Bruderschaft des Hl. Severin (23. Oktober), soll ein Meisterrat gehalten und diese Ordnung verlesen werden, wobei die Meister (was ihnen ze guet vnd Handwercksbruch, auch Handhab diser ordnung dienet, anzüchen (bemerken) vnd verhandeln, vnd von denen, so es beschuldt die Straf bezüchen vnd von denen, so dessen widerspänig oder in anderswäg wider des Handwercks bruch ungehorsamb, das Handwerck niederlegen vnd verbieten mögendt» (Art. 15).

Endlich sollen und mögen die Meister mit Rath, Hilfe und Gutheissen der geistlichen Obrigkeit Gott dem Allmächtigen und seiner lieben Mutter Maria, auch dem ganzen himmlischen Heer vorab, besonders aber ihrem heiligen Patron, dem Hl. Severin, Bischof von Köln, zu Lob und Ehre eine Bruderschaft mit jährlichem, feierlichem Gottesdienst für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder derselben aufrichten. In diese Bruderschaft bezahlt jeder, der Meister werden, 30, und jede, die Meisterin werden will, 20 Schill. (Art. 16). An den Unterhalt der Engelkerze entrichtet der Lehrling beim Eintritt in die Lehre und beim Austritt aus derselben, je 20 Plappert. (Art. 1, 2). Jedes Mitglied der

Bruderschaft soll den Jahrgottesdienst fleissig besuchen und dritthalben Schilling opfern; wer daran verhindert ist, entrichtet 5 Schill. Ungehorsame sind mit einem halben Gulden zu bestrafen «alles by Pöen (poena = Strafe, Buss) des Handwärcks». (Art. 16).

Diesen 16 Artikeln soll «fürohin jetz vnd härnach» nachgelebt und nachgekommen werden, «mit diser vernern erlütterung, das sich vurnemblich ein ieder des Gottesdienstes halber vermög des obgeschribnen artikels (Art. 15, der nach vollendetem Gottesdienst die Besammlung des Meisterrates vorschreibt) bequemen by 5 Pfd. buss auch nach vollendung desselben sich die Meister an das bestimbte ortt (Trinkstube) by straff eines lib. (Pfd.) Wachs vnd den Meisteren zwo mass wyn verfüegen vnd in allem sich diser ordnung gemäss verhaltten sollendt».

So weit die Bestimmungen des Libells.

Die Weber feierten ihren Gottesdienst in der Kapelle zum Hl. Blut, am Dienstag nach der Willisauermesse (Instrkb. 163). Die Bruderschaft wurde erst vor einigen Jahren von den letzten 3 Mitgliedern aufgelöst.

Dem Libell sind noch einige Beschlüsse aus späteren Jahren nachgetragen, die ich hier kurz folgen lasse.

In Betreff des Auf- und Abdingens und des Wanderns trafen im Jahre 1661 die Ausgeschossenen der ehrsamen Meisterschaft des Weberhandwerks von Stadt und Land: nämlich Meister Steffan Sidler, Pfleger, Meister Adam Völli, beide Bürger von Luzern, Meister Ludwig Kuontz, Pfleger zu Willisau, Meister Ulrich Huober, Pfleger zu Ruswil, Meister Andreas Hellmüller, Pfleger zu Büron und Meister Lorenz Meyer, Pfleger zu Knutwil, eine Vereinbarung, welche am 31. Jänner von den gnädigen Herren in Luzern gutgeheissen wurde. Diese Uebereinkunft schreibt vor, dass alle diejenigen, welche das Weberhandwerk erlernen wollen, Männer und Weiber (ausgenommen Kinder der Meister und Meisterinnen) und in der Stadt Luzern und deren Kirchspiel oder in den, derselben nächstgelegenen Aemtern sitzen, vor den dortigen Botmeistern, diejenigen aber, die in den andern Aemtern sitzen, vor den Botmeistern dieser Aemter einem ehrlichen redlichen Meister nach Handwercksgebrauch sollen auf- und abgedingt werden. Eine solche Person soll 2 Jahre lernen; falls sie nicht wandern könnte noch wollte, so soll sie wenigstens einem ehrlichen Meister oder einer Meisterin andere 2 Jahre lang dienen, ansonst sie» des Handtwercks nit redlich geachtet noch erkennt werden solle».

Den 8. November 1677 wird ein Streit entschieden zwischen den Webermeistern von Willisau, Münster, Knutwil, Büron und Triengen, dem Meister Jakob Hunkeler von Oberkirch und einem Ausschuss von Meisterfärbern in Luzern.

Jakob Hunkeler soll den Mann, der in seinem Hause arbeitet und sich als Meister ausgibt, ferner behalten; würde es sich aber ergeben, dass derselbe nur als «gemeiner gesell arbeitlich beiwohnen wurde», so solle dem Hunkeler verboten sein, demselben Arbeit in seinem Hause zu geben, zu «dessen Gewirb und Hantirung ihme (Hunkeler) ebenfalls das Husiren gänzlich abgeschlagen sin solle vnd wen er deren waren bedürftig wurde», werde er solche auf öffentlichen freien Märkten aufzukaufen wissen; allen übrigen Meisterwebern soll das Hausieren erlaubt sein und sollen sie in Erkaufung des Garns oder anderer zu ihrem Handwerk notwendigen Waren den Vorzug haben. Weil aber Hunkeler den Leuten sowohl zu spinnen als zu arbeiten oder weben gegeben, so soll ihm ernstlich geboten sein, niemanden solche Arbeit um den Lohn zu geben.

Laut Libell von 1634 und Vereinbarungen von 1661 dauerte die Lehrzeit nur 2 Jahre. Den 2. Oktober 1709 aber erkennen Schultheiss und Rath in Luzern, dass fürderhin das Weberhandwerk drei Jahre gelernt werden müsse und der Lehrling sodann 3 Jahre wandern solle.

Den 14. März 1744 bitten Martin Ambühl und Dominik Jost, als Ausgeschossene der Weberzunft in Willisau, Schultheiss und Rath in Luzern, ihr Zunftlibell «grossgünstig» zu bestätigen und ihnen das Recht einzuräumen, Ungehorsame oder gegen das Handwerk sonstwie sich Verfehlende zuerst vor dem Bot in Willisau, das heisst vor der Versammlung, an der die Meister und Gesellen bei Busse erscheinen mussten, zu bestrafen, von wo die Appellation an das Landvogteiamt und sodann an den Rath in Luzern gehen möge.

Den 19. November 1749. Auf Anhalten des obigen Dominik Jost aus Willisau-Stadt, Melchior Etterlin von Langnau und Jakob Wechsler von Hergiswil, als Ausgeschossene der Bruderschaft zu Willisau erkennen Schultheiss und Rath in Luzern, dass fürderhin jeder, der das Weberhandwerk erlernen will, nicht befugt sein solle, zu diesem Zweck einen Meister in sein eigenes Haus aufzunehmen; auch der Bauer, wenn er dieses Handwerk zu erlernen begehre, soll sich der gegenwärtigen Ordnung zu allen Zeiten unterziehen. Ein Weber von der Bruderschaft in Willisau mag gleich den übrigen in der gnädigen Herren Landschaft seine 3 Wanderjahre in oder ausser deren Gebiet bei einem ehrlichen Meister aushalten.

II. Das Libell der Pfister in der Stadt Willisau

ist nicht so umfangreich und auch nicht so alt wie dasjenige der Weber. Es ist in Pergament gebunden, enthält nur sechs Papierblätter in gross Folio und trägt den Titel: «Libell oder Articulirte Ordnung, So Einer Ehrenden Meisterschaft der gesambten Psysteren der Statt Willisauw, zu dero künfftiger Richtschnuer vmb Haltung des Handtwerchs gueten Bräuch, Recht vndt Gewohnheiten von MGH der Stadtt Lucern geben worden 1697.

Jakob Suppiger aus der Stadt Willisau trägt dem Rathe in Luzern vor, es hätten bisher unter den Pfistern in Willisau weder Handwerksbräuche noch Satzungen gewaltet, und bittet, man möchte eine Ordnung zu ihrem künftigen Verhalt aufstellen. Dieses Gesuch wurde an eine Kommission gewiesen, in welcher die Rathsherren Johann Ludwig Meyer, Kornherr, Karl Christoph Dulliker, Seckelmeister und Franz Bernhard Feer, Spitalherr (Landvogt in Willisau von 1690—1695, Erbauer des Schlosses daselbst) ausgewählt wurden. Die von ihnen aufgestellten Punkte, 12 an der Zahl, wurden sodann unterm 4. März 1697 von Schultheiss und Rath der Stadt Luzern bestätigt und gutgeheissen.

Der Inhalt ist kurz folgender:

1. Diejenigen, die das Bäckerhandwerk in der Stadt Willisau treiben wollen, sollen dasselbe 3 Jahre bei einem Meister (welcher seinem Lehrjungen wohl ein halbes Jahr schenken mag) erlernen.
2. Beim Aufdingen (bei der Aufnahme) eines Lehrjungen, welcher nicht Sohn eines Meisters ist, sollen nicht mehr als 30 Schill. an Geld und 2 Mass guten Weines, beim Aufdingen des Sohnes eines Meisters aber nur 2 Mass Wein dem Lehrmeister bezahlt werden.
3. Beim Abdingen (beim Austritte aus der Lehre) sollen ebenfalls nur 2 Mass Wein entrichtet werden, «darby man es bewenden lassen solle».
4. Will einer Meister werden, so ist er verpflichtete, falls die Meister eine Bruderschaft errichten, denselben 3 Gulden an Geld und 4 Mass Wein zu bezahlen.
5. Keiner, der nicht Meister ist und eine Pfisterehehafte besitzt, darf das Bäckerhandwerk in der Stadt Willisau ausüben.
6. Niemand soll an Sonn- und Feiertagen ohne «ehrenhafte» Ursache und ohne Vorwissen des geistlichen und weltlichen Richters backen.
7. An Feiertagen soll um 2 Uhr nachmittags kein Feuer mehr in den Backöfen sein.
8. Alle Wirte sind gehalten, das für ihre Gäste erforderliche Brot bei den Pfistern zu beziehen.

9. Die Pfister sollen das Brot nach der Taxe backen, die Brotschätzer dasselbe ordentlich schätzen und Fehlbare dem Landvogt leiden (anzeigen).

10. Keiner, der nicht im Besitze einer Ehehafte ist, darf in dem Bezirk Ettiswil, Alberswil, Hergiswil und Gettnau, kurz im Umkreise von einer Stunde um die Stadt Willisau, Brot auf den Kauf backen oder mit demselben in der Stadt und in obigem Bezirk hausieren, ausgenommen an den öffentlichen Märkten. Aber auch an Markttagen soll das Brot nicht in die Häuser getragen, sondern nur auf öffentlichem Platz feilgeboten werden. Diese letztere Vorschrift soll den fremden Pfistern durch den jüngsten Meister in der Stadt jeweilen angezeigt werden. [6])

11. Die Bestimmung, dass das Brot, welches in Ehehaften gebacken wird, auf öffentlichem Platze verkauft werden dürfe, bezieht sich nur auf jene fremden Meister, die neben hiesigen auch an andern Märkten (z. B. in Zofingen; Erkanntniss vom 11. Oktober 1697) feilbieten.

12. Streitsachen unter der Meisterschaft fallen der Entscheidung des Landvogtes anheim.

Die Pfisterzunft richtete nie eine Bruderschaft auf; sie hielt aber jährlich Gottesdienst mit zwei Hl. Messen an St. Agatha (5. Februar) und Eutychius (15. April) welche Tage sie feierte. (Instkb. 163).

Nach dem Stadturbar von 1682 befanden sich damals in der Stadt Willisau 8 Pfistereien, wovon 7 auf der Sonnseite und 1 auf der Schattseite.

† Raphael Reinhard, Luzern (1887).

---

[6]) Später (den 12. Juni 1700) bewilligten Schultheiss und Rath in Luzern, dass die Pfister von Sursee noch über die Jahrmärkte, das heisst ausser den Jahrmärkten, auch an dem grossen Ablass zu Ettiswil öffentlich Brot feil halten mögen. — Dem Ueberhandnehmen des Vor- oder Fürkaufs von Lebensmitteln überhaupt, wurde, um Produzenten und Konsumenten unter sich in engem Verkehr zu halten, schon frühe Einhalt zu tun versucht. Als Beweis diene folgende Stelle vom 6. Horner 1625: «des Instellens halb wie auch des fürkauffs wegen dessen so an den Staffel feill tragen würdt vnd nitt verkaufft, wie auch dz' fürkauff herin getriben würdt Soll vor Rhaat (in Willisau) einer oder zwene vssgeschossen werden, die daruff acht haben vnd selbiges Leiden damit es gestrafft werde.» (Stadtrechnungsbuch von 1613—1783).